

Pulsnitzer Wochenblatt

Feensprecher: Nr. 18

Beziehungs-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 1 80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1 86.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Wollung, Großröhrensdorf, Bretnig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaumburg, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 87.

Dienstag, den 24. Juli 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 23. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1. Die gemeinschaftliche Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten. Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuss nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Der Vorsitzende: v. Tilly.

Verordnung, betreffend die Obsternte 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 wird zur Regelung des Verkehrs mit Äpfeln, Birnen und Pflaumen folgendes angeordnet:

1. Die Abgabe von Äpfeln, Birnen und Pflaumen gegen Entgelt seitens der Erzeuger an Verbraucher überhaupt oder an solche Händler, welche nicht mit einem besonderen Ausweis der Landesstelle für Gemüse und Obst versehen sind, ist untersagt.

2. Die Versendung von Äpfeln, Birnen und Pflaumen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expresgut oder mit der Post ist nur zulässig auf Grund eines von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgefertigten Verbandscheines.

3. Es wird in jeder Amtshauptmannschaft mindestens eine Bezirksobstjammelle errichtet. Diese Sammelstellen sind beauftragt und verpflichtet, sämtliche Äpfel, Birnen und Pflaumen, welche in dem Bezirk der betreffenden Sammelstellen erzeugt sind, aufzunehmen.

4. Sämtliche Erzeuger, Pächter oder sonstige Personen, die berechtigt sind, Obst der genannten Art zu ernten, einschl. Kommunalverbände und Gemeinden, sind verpflichtet, ihr Obst, welches sie gegen eine Gegenleistung (Entgelt, Tausch oder dergleichen) abzugeben haben, ausschließlich an die in Nr. 3 erwähnten Sammelstellen ihres Bezirkes in frischem, verbandsfähigem Zustande zu verkaufen. Dies gilt auch für die Versteigerung von Obst auf dem Baum oder von gepflücktem Obst.

5. Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Abgabe des Obstes an eine Ortsjammelle, welche in Gemeinden des Erzeugergebiets nach Anweisung der Landesstelle für Gemüse und Obst errichtet werden können.

6. Die Erzeuger (Pächter usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortsjammelle zu sorgen.

7. Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirks-Obstjammelle hat die Bezahlung des angelieferten Obstes zu erfolgen und zwar zu den jeweils festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen, sofern das Obst in frischem, verbandsfähigem Zustande angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug. Die Vergütung für den Aufkauf, die Beförderung und die Verpackung des Obstes von der Ortsjammelle wird von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

8. Die Ablieferung des Obstes seitens der Bezirks-Obstjammellen erfolgt lediglich an die von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst zu bestimmenden Großverbraucher und an Kommunalverbände oder an die von den Kommunalverbänden zur Abnahme für diese bestimmten Großhändler oder Stellen. Die weitere Verteilung wird den Kommunalverbänden überlassen. Die von den Abnehmern (Fabriken, Großverbraucher und Kommunalverbänden) zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von deren Geschäftsabteilung.

9. Die Regelung der Geschäftsführung der Sammelstellen wird der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1 1/2% des Erzeugerhöchstpreises der durch die Sammelstellen erfassten Mengen zu erheben.

10. Ausgenommen von dem Verkaufsverbot unter Nr. 1 ist in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern die Abgabe von Obst seitens der Erzeuger unmittelbar an der Erzeugungstelle an die Einwohner der betreffenden Gemeinde in Mengen von nicht mehr als ein Pfund für die Person und den Tag der Ernte zum Selbstverbrauch. Jedoch ist diese Abgabe beschränkt auf die Stunden von 6 bis 8 Uhr vormittags und nur zulässig für den Erzeugerhöchstpreis.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, für einzelne Bezirke und Gemeinden andere Verkaufsstunden festzusetzen.

11. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach anderen Vorschriften verwirkt ist.

Dresden, den 20. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Auf die Abschnitte der roten Lebensmittelkarte Nr. 15

werden vom Mittwoch, den 25. Juli 1917 ab in den Verkaufsstellen Pulsnitz, Pulsnitz N. S. und Wollung einschließlich Konsumverein

150 g Graupen zum Preise von 10 Pfg. oder

1 Magisuppe " " " 10 "

abgegeben.

Pulsnitz, am 24. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Die in Verlust geratene

rote und gelbe Lebensmittelkarte Nr. 170

der Stadt Pulsnitz wird hiermit für

ungültig erklärt,

ihre mißbräuchliche Verwendung wird bestraft.

Pulsnitz, am 24. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Lord Georges Äußerungen zur Rede des Reichskanzlers.

Anlässlich des Gedächtnistages der belgischen Unabhängigkeit hat Lord George in der Queenshall eine Rede über die Kriegslage im Anschluß an und im Zusammenhang mit der ersten Rede des neuen deutschen Reichskanzlers gehalten. Nach einer Schuldigung an Belgien kam Lord Ge-

orge auf die Reichstagsrede des Kanzlers zu sprechen. Welche Hoffnung, so fragt er, liegt in der Rede des Kanzlers für den Frieden; ich meine für einen ehrenvollen Frieden, der der einzig mögliche Frieden ist? Es ist eine geschickte Rede, die allen Richtungen Rechnung trägt. Es sind Stellen darin, für diejenigen, welche ernstlich nach einem Frieden verlangen, und es gibt Abschnitte darin, die von der Militärpartei unterschrieben werden können, das sind die Worte über die Garantien und die Sicherstellung der deutschen Grenzen. Sie enthält auch Ausführungen, welche der Rich-

tung mit demokratischen Idealen angenehm sein mußten. Die Rede ist die eines Mannes, der den Verlauf der kirchlichen Ereignisse abwartet. Dies mögen sich die Alliierten, Rußland, England, Frankreich und Italien, alles vor Augen halten. Augenblicklich beweist die Rede, daß die Militärpartei in Deutschland gestagt hat. Ich will in einer anderen Form die Erklärungen, die ich schon früher abgegeben habe, noch einmal wiederholen: Es steht dem deutschen Volke vollkommen frei, für sich diejenige Regierungsform zu wählen, die ihr als die beste erscheint, aber unsere Sache ist es, zu



stittliche Kraft für Preußen und das Reich gewesen ist und schloß mit den herzlichsten Wünschen für seinen ferneren Lebensweg. Herr von Bethmann Hollweg erwiderte mit Worten wärmsten Dankes für die Unterstützung, die ihm in schwerster Arbeit seitens der Staatsminister und Staatssekretäre zugeteilt worden ist und mit dem Ausdruck fester Zuversicht in den glücklichen Ausgang des Krieges. Er verabschiedete sich dann durch Handschlag von den Anwesenden. Kurz nach 1 Uhr verließ Herr von Bethmann Hollweg das Reichskanzlerhaus, um sich nach Hohenfinow zu begeben.

Berlin, 23. Juli. Wie verschiedene Blätter melden, beschäftigte sich gestern eine Kreisgeneralversammlung des sozialdemokratischen Wahlvereins von Teltow, Beskow, Storkow, Charlottenburg mit der Frage der Hofgängererei und des Eintritts der Sozialdemokraten in die Regierung. Wenn die Sozialdemokraten, so wurde ausgeführt, einer Einladung in das Reichsamt des Innern folgten und der Kaiser an dieser Besprechung teilnehme, so sei dies keinerlei Verletzung der sozialdemokratischen Grundsätze. Auch habe Genosse David ganz korrekt gehandelt, wenn er einer Einladung des Kronprinzen gefolgt sei. Die Sozialdemokratie sei eine revolutionäre Partei. Sie müsse deshalb auch, wenn es die veränderten Verhältnisse erforderten, in ihren eigenen Reihen revolutionieren und mit den alten Traditionen brechen. Es werde aber auch notwendig werden, daß, wenn Sozialdemokraten in die Regierung als Staatssekretäre oder Minister berufen werden sollten, sie das Amt annehmen.

Frankreich.

(Zur Pariser Konferenz.) Die französische Presse veröffentlicht eine offizielle Mitteilung, wonach die in Paris stattfindende Konferenz über Balkan-Fragen nur von Frankreich, England, Italien und Rußland besucht werden wird. Serbien, Rumänien und Griechenland werden zugelassen, aber nur mit beratender Stimme, was gerade nicht dafür spricht, daß das Selbstbestimmungsrecht der kleinen Nationen bereits auf der Konferenz durchgeführt werden soll. Amerika wird nicht vertreten sein, weil die Regierung in Washington erklärte, die Balkanfragen hätten bei der Intervention

der Vereinigten Staaten nicht mitgesprochen und es sei deshalb auch kein Grund, sich an dieser Konferenz zu beteiligen. Anlässlich dieser Konferenz werden in Paris Vertreter aller alliierten Nationen anwesend sein und es ist zweifellos, daß neben den offiziellen Fragen Besprechungen und Beratungen über andere wichtige Fragen gepflogen werden.

England.

Amsterdam, 21. Juli. (Ein Vorschlag der englischen Friedenspartei.) Die unter der Leitung der Abgeordneten John Burus, Ramsay Macdonald, Norden und Bonjony stehende englische Friedenspartei veröffentlicht das folgende Friedensprogramm auf dessen Grund sie an die Möglichkeit eines baldigen, alle Teile betriebligenden Friedens glaubt. Das Programm ist dem Ministerium Lloyd Georges mitgeteilt und enthält folgende Hauptpunkte: 1. Belgien wird als unabhängiger Staat wieder hergestellt. 2. Das Glische gilt von Serbien, Montenegro, Rumänien. 3. Polen wird ein völlig unabhängiger Staat. 4. Bezüglich Elsaß-Lothringens und des Trentinos und der anderen strittigen Länder ist eine Volksabstimmung einzuleiten. 5. Die deutschen Kolonien müssen Deutschland zurückgegeben werden. 6. Oesterreich-Ungarn gewährt allen seinen Nationalitäten Autonomie. 7. Nach dem Kriege darf es keinen wirtschaftlichen Boycott geben und alle überseeischen Kolonien müssen völlige Handelsfreiheit haben. 8. Jede Kriegsschuldigung entfällt. Alle Kriegführenden haben jedoch die nötigen Geldsummen gemeinsam aufzubringen um den Wiederaufbau derjenigen Gebiete zu sorgen, die durch den Krieg am meisten gelitten haben. — Da ist doch mehr Bescheidenheit zu erkennen als bei Herrn Carlson.

Wie verschiedene Blätter aus Rotterdam erfahren, sei dem Neume Rotterdamischen Courant zufolge der Chef des britischen Generalstabs General Robertson in einer Versammlung von Arzalarbeitern, in welcher er eine Rede halten wollte, unfreundlich empfangen worden.

Aus aller Welt.

Berlin, 20. Juli. Die „Dittschweiz“ schreibt: Im

„Schweizer Bauern“ macht der dänische Ingenieur West beängstigende Angaben über die Weltgetreideernte. Frankreich rechnet mit einer Miskerte. England wird nicht annähernd in der Lage sein, seinen Bedarf zu decken. Am besten sind die Mittelmächte daran. Die Ernte von 1916 in den Vereinigten Staaten, Canada und Argentinien war gegen die vorhergehende um 44 % zurückgegangen. Die Reserven der genannten 3 Hauptausfuhrgebiete für Getreide sind erschöpft. Die diesjährige Ernte wird wahrscheinlich noch kleiner sein als die vorjährige. In der Union wird sie auf 10 Millionen Tonnen Winterweizen geschätzt. In Argentinien fällt die Ernte dermaßen schlecht aus, daß wenig mehr als 100000 Tonnen für die Ausfuhr bleiben. Der amerikanische Lebensmittelkontrolleur schloß nach amtlicher Erklärung vom

Lesst sorgfältig die Zeitung!

Unkenntnis amtlicher Verfügungen — schützt nicht vor Strafe!

3. Juni den Zulubedarf der Alliierten auf 840 Millionen und den der Neutralen auf 130 Millionen Bushels Brotgetreide. Die Union und Canada werden aber dieses Jahr nur 500 Millionen entnehmen können. Wie Wilson erklärte, wird der Lebensschub Amerikas in erster Linie den Alliierten zu gute kommen. Nach vorstehenden Zahlen wird für die Neutralen nichts übrig bleiben ganz abgesehen von den Wirkungen des U-Bootkrieges, welche die Frachtraumnot Tag für Tag vergrößern.

Genf, 23. Juli. (Schwerer Schiffszusammenstoß vor Gibraltar.) Pariser Blättern zufolge ist nach Gibraltar mit sehr schweren Beschädigungen der italienische Dampfer „Europa“ (8000 Tonnen) geschleppt worden. Ein ungenannter englischer Dampfer aus Glasgow, mit dem „Europa“ zusammenstieß, ist gesunken, 8 englische Matrosen sind umgekommen.

Hotel „Schützenhaus“, Pulsnitz.

Einmaliges Gastspiel des feldgrauen Festspiels

Dringe goldne Friedenssonne!

Ein Spiel aus diesen Tagen für Jedermann, im Felde verfaßt vom Teleg. Heinr. Rudolph, königl. Teleg.-Batt. 7.

Mitwirkende: Erste Dresdner Künstler Dresdner und Kamenzer Feldgrau. Die Kapelle des 1. Frsatz-Batt. Grenadier-Regiment Nr. 101 aus Dresden. — Insgesamt ca. 100 Personen.

Zum Besten des Heimatdank der Stadt Pulsnitz. Von Behörden und Presse bestens empfohlen!

Größter feldgrauer Theater-Erfolg!

Montag, den 30. Juli 1917, abends 8 Uhr.

Eigene Bühnen- und Beleuchtungsanlage.

Sperrsit 1.50 M, 1. Parkett 1,00 M, 2. Parkett 60 Pf., an der Kasse kleiner Aufschlag. Vorverk. im Schützenhaus u. Drogerie Herberg.

In Dresden 32 mal mit großem Erfolge aufgeführt.

Letzte Spielorte: die Stadttheater zu Freiberg, Bautzen, Chemnitz, Meißen.

Bekanntmachung,

Vaterländischen Hilfsdienst betr.

Wenn ein zum vaterländischen Hilfsdienst Gemeldeter seine bisherige Tätigkeit aufgibt oder seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung wechselt, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschusse Bautzen — Stadthaus, Hauptmarkt 1, Zimmer 4 — mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle und Wohnung anzugeben. Wer diese Mitteilung schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der Einberufungsausschuss für den vaterländischen Hilfsdienst Bezirk Bautzen.

Empfehlung.

Der in der Landesblindenanstalt ausgebildete Korbmacher Max Wähler in Geradorf bei Bischofheim wird zu Aufträgen angelegentlichst empfohlen.

Chemnitz, im Juli 1917.

Direktion der Königl. Landesanstalt.

Tanzunterricht!

Geehrten Familien von Pulsnitz und Umgegend zur gefl. Kenntnisnahme, daß ich im Herrnhaus einen Kursus für Tanz und Anstand eröffne, wozu ich höflich einlade. — Die Stunden finden vorläufig Mittwoch und Sonnabend statt.

Hochachtung

Bernhard Schurig, Tanzlehrer.

Sägespäne

gibt ab Dampfsgewerk F. Paul Günther.

Gute Knochen

kauft jedes Quantum Bruno Fühlich, Schießstraße Nr. 234 k.

Theater in Pulsnitz

„Grauer Wolf“.

Mittwoch, 25. Juli, abends 8 1/2 Uhr:

Lustspiel - Abend!

Die Macht d. Liebe

oder: Hofgunst.

Lustspiel in 4 Akten.

Es ladet ergebenst ein H. Lauterbach, Dir.

Viel Aerger spart Ihnen meine D. R. P. - Jauchen-Pumpe

Leistung bis 30000 Ltr. stündlich



mit Fettdichtungsring und beliebig verstellbarem Ausguß. Einfrieren u. Einrostern ausgeschlossen. Das Original erhalten Sie nur durch

Offene Stellen.

Ein Arbeitsbursche für die Packerie

für sofort gesucht.

Eugen Pampel, mechan. Segeltuchweberei.

Hierzu eine Beilage.

Erdarbeiter

sucht für Flieger - Station Kamenz

bei Tariflohn nebst Kriegszulage und Mittagslohn für 40 Pf. Auswärtige erhalten freie Schlafstelle und wöchentl. — 1 mal Fahrgehalt. — Hermann Thomas, Bautzen. Anmeldungen Baustelle.

Gesucht wird zum 1. Januar 1918 ein 15jähriges, fleißiges, ehrliches

Mädchen

in Landwirtschaft.

Zu erfragen in d. Geschäftsstelle dieses Blattes.



haus

mit zwei Schffl. Feld, gute Lage, in Lichtenberg Nr. 94 ist sofort freiaus zu verkaufen.

Eine 3 Monate alte

Biege

ist zu verkaufen. Wo? zu erfragen in der Geschäftsst. d. Bl.

2 Futter Schweine hat zu verkaufen

Paul Dienert, Gutsbesitzer, Friedersdorf.

Advertisement for household appliances including Hausbacköfen, Koch- u. Backherde, Fleisch-Räucher-Apparate, Dörröfen, Dörrapparate, Dörrhorden, „Rex“-Gläser, transportable Kochkessel für Volkstüchen, gußeiserne und Stahlblechkessel. Recommends Ernst Bergers Nachf. J. C. Seifert Pulsnitz.

Advertisement for a house for sale in Lichtenberg Nr. 94, and a pig for sale. Also mentions a 3-month-old piglet for sale.

Advertisement for Liesbeth, a mourning family, with contact information for Paul Gräfe in Pulsnitz M. S., dated 22. Juli 1917.

Pulsnitzer Wochenblatt

Dienstag, 24. Juli 1917.

Beilage zu Nr. 87.

69. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Kartoffelbeschlagnahme — Kartoffelablieferung.

- I.
1. Alle im Bezirke des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Kamenz, einschließlich der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz, erzeugten Kartoffeln der Ernte 1917 (Früh- und Herbstkartoffeln) werden hiermit beschlaggenommen.
Die Beschlagnahme findet nicht statt, wenn die gesamte Kartoffelanbaufläche des einzelnen Kartoffelerzeugers nicht größer als 200 qm ist.
 2. Die Kartoffelerzeuger dürfen von den beschlaggenommenen Mengen zurückbehalten:
 - 1., als nächstjähriges Saatgut 50 Zentner auf das Hektar der künftigen Frühkartoffelanbaufläche und
 - 2., zur Ernährung für sich und die Angehörigen ihres Haushaltes, einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, eine bestimmte Menge Kartoffeln, die Anfang August nach Feststellung der zu erwartenden Ernte an Frühkartoffeln bekannt gegeben werden wird. Bis dahin darf auf den Kopf und Tag ein halb Pfund Kartoffeln verwendet werden.Durch Rechtsgeschäft darf über die Kartoffeln nur zur Erfüllung der vom Kommunalverband aufgegebenen Lieferungen verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
 3. Die Amtshauptmannschaft wird den Gemeinden seinerzeit mitteilen, welche Mindestmengen Kartoffeln die Erzeuger ihres Ortes in ihrer Gesamtheit an den Kommunalverband abzuliefern haben (Mindest-Ablieferungsschuldigkeit).
Diese Mindestlieferungsschuldigkeit wird auf Grund der Ernteflächenhebung und der Ernteschätzung berechnet, unter Abzug der nach Ziffer 2 den Kartoffelerzeugern der Gemeinde zu belassenden Mengen.
Von der hiernach ablieferungspflichtigen Menge darf die Gemeinde nur diejenigen Mengen zurückbehalten, die zur Versorgung derjenigen Personen des Ortes erforderlich sind, die keine oder nicht ausreichend Kartoffeln erzeugt haben. Der für diese Personen geltende Tagesverbrauchsatz wird ebenfalls noch bekanntgegeben werden.
 4. Jede Gemeinde haftet dafür, daß die nach Ziffer 3 dem Kommunalverband schuldigen Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Sie hat die zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf die Kartoffelerzeuger ihres Ortes umzulegen.
Erfüllt die Gemeinde die ihr obliegende Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so wird die königliche Amtshauptmannschaft die Mengen, die innerhalb der Gemeinde verbraucht werden dürfen, gegebenenfalls herabsetzen; auch kann die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände der Gemeinde bez. den Kartoffelerzeugern gegenüber eingeschränkt oder eingestellt werden.
Kartoffelerzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, haben die Enteignung der Kartoffeln zu gewärtigen.
 5. Der Abzug der an den Kommunalverband abzuliefernden Kartoffeln wird durch die Firma **Bombach & Paatz in Kamenz** je nach Bedarf erfolgen.
 6. Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger an den Verbraucher oder Händler, auch wenn sie gegen Kartoffelkarten erfolgen sollte, ist verboten. Der Verkauf an die Verbraucher wird, wie bisher, lediglich durch die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Kleinhändler erfolgen.
 7. Jedes Verfüttern, Vergällen oder Einsäuern von Kartoffeln ist bis auf weiteres verboten.
 8. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirke ist verboten. Dieses gilt auch für die Kartoffeln, die auf Flächen bis zu 200 qm geerntet worden sind. Jedoch wird im letzteren Falle auf Antrag Genehmigung zur Ausfuhr erteilt werden, wenn der Besitzer der Anbaufläche außerhalb des Bezirkes wohnt.
 9. Die Einfuhr von Kartoffeln in den Bezirk ist sofort, spätestens aber 3 Tage nach der Einfuhr, der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.
 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II.

Da die Mitteilung der Mindest-Ablieferungsschuldigkeit bezüglich der Frühkartoffeln erst nach der Ernteschätzung, also Ende Juli 1917, erfolgen kann, gilt bis dahin folgendes:
Die Kartoffelerzeuger haben dafür zu sorgen, daß die Frühkartoffeln sofort nach ihrer Ernte geerntet werden, um den bestehenden Kartoffelmangel möglichst bald zu beheben. Die geernteten Kartoffeln sind, soweit sie nicht nach Ziffer 2 Abs. 1 für den eigenen Wirtschaftsbedarf zurückbehalten werden dürfen, der Firma **Bombach & Paatz in Kamenz** schriftlich oder telephonisch zum Kaufe anzubieten. (Bei schriftlichen Angeboten ist der Vor- und Familienname, der Wohnort sowie die Ortslistennummer genau anzugeben.) Im übrigen ist diese Firma angewiesen worden, sich wegen der Lieferung von Frühkartoffeln unmittelbar mit denjenigen Gemeinden und Gütern in Verbindung zu setzen, die nach der Ernteflächenhebung Frühkartoffeln ernten. Die hierdurch abgelieferten Mengen werden auf die Mindestlieferungsschuldigkeit angerechnet. Der liefernde Kartoffelerzeuger erhält durch die vorerwähnte Firma eine Lieferungsbescheinigung, die der Gemeindebehörde zur Einsicht vorzulegen ist.
Kamenz, am 21. Juli 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Sammlung von Brennesseln.

Es muß auch in diesem Jahre bei der Knappheit der Rohstoffe zur Herstellung von Webwaren auf weitestgehende Verwertung der Nesselfaser und deshalb auf das Sammeln aller Brennesseln größtes Gewicht gelegt werden.
Das Sammeln der Brennesseln wird, soweit nicht das ABERnten von den Eigentümern selbst bewirkt wird, außer von Schulkindern auch von älteren und insbesondere von kurzzeitig arbeitslosen Personen, vorzunehmen sein (z. B. von den Empfängern der Textilarbeitslosenunterstützung).
Die gesammelten Nesseln werden in den einzelnen Ortschaften von den Orts- und Schulbehörden entgegengenommen, die zur vorläufigen Aufbewahrung besondere Räumlichkeiten bestimmen werden und zur Abfuhr nach der ihnen angegebenen größeren Gemeinde verpflichtet sind.

Die Abholung in den größeren Gemeinden erfolgt durch die von den unterzeichneten Behörden zu Vertrauensleuten bestellten Herren:

Fabrikant **Wilhelm Besenbruch** in Kamenz und
Oswin Höjgen in Oberlichtenau,
die wegen der näheren Einrichtung des Verfahrens auch in diesem Jahre mit den Ortsbehörden und Schulleitungen sofort unmittelbar ins Einvernehmen treten und diesen auch die Kosten der Anfuhr bis dorthin erstatten werden.

Die Bevölkerung wird erneut ersucht, durch rege Sammelthätigkeit und unverzügliche Ablieferung der Nesseln das vaterländische Werk nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere sind die gesammelten Brennesseln sofort an eine Ortsbehörde oder Schulleitung und zwar möglichst unmittelbar an eine solche in einem größeren Orte abzuliefern. Jedes Lagern länger als zwei Tage ist zu vermeiden. Können die Brennesseln nicht sogleich abgeliefert werden, so sind sie stets zu stellen: z. B. an Zäune oder Mauern etwa im Schulgrundstücke, oder aufzuhängen, nicht auf den Boden zu legen.
Bezahlt wird für frisch geerntete Nesseln 1 Mk., für völlig getrocknete Nesseln 6 Mk. für den Zentner.

Es wird erwartet, daß beim Sammeln jeder Flur- und andere Schaden verhütet wird.
Kamenz und Pulsnitz, den 21. Juli 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft Kamenz und die Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz.

Die königliche Bezirksschulinspektion für Kamenz.

Beschlagnahme von Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sowie Regelung der Ablieferung dieser Früchte

auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507 fgd.).

Beschlagnahme.

Folgende im Bezirke des Kommunalverbandes Kamenz angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlaggenommen:

- Roggen,
- Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn,
- Gerste,
- Hafer,
- Erbisen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschten),
- Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
- Linsen,
- Wicken,
- Buchweizen (Heidelorn),
- Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Gröhe, Floden, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme nach dieser Bekanntmachung frei.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschten und Ackerbohnen.

2.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als

- Früchte: alle Früchte der unter Ziffer 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,
- Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer, Einkorn, Gerste und Hafer, Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), Emmer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,
- Hülsenfrüchte: Erbsen, einschließlich Peluschten, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Wicken.

3.

An den beschlaggenommenen Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 der Reichsgetreideordnung etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnommene Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Abendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

4.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte von einander zu trennen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, ihm jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

5.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach Ziffer 4 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so wird der Kommunalverband die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.



Auf Verlangen des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten der Säumigen verpflichtet.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen 3 Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen.

7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Früchten die vom Bundesrat festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und als Saatgut zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden.

8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfütterung in eigenen Betriebe verwenden.

9.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch den Kommunalverband mit der Enteignung, der Verfallklärung oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

Regelung der Ablieferung.

10.

Der Kommunalverband hat den Einkauf der gesamten nach Ziffer 1 beschlagnahmten Früchte der Firma Getreideeinkauf Kamenz e. G. m. b. H. in Kamenz (Geschäftsstelle Oststraße 4) übertragen. Die genannte Firma ist somit Geschäftsträgerin des Kommunalverbandes.

- Bombach & Paaz in Kamenz und Pulsnig, M. E. Schöne in Kamenz, H. W. Trepte in Kamenz, Hermann Herzog in Bischheim, Hans Baltin in Elstra, Max Paul in Burkau, F. G. Söhnel Nachf. in Königsbrück, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Hauswalde, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Neufisch, Spar- und Darlehnskassenverein Burkau, Darlehns- und Sparkassenverein Uhyß am Taucher, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Nödertal in Großröhrsdorf, Spar-, Kredit- und Bezugsverein am Hochstein in Rauschwitz, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Hötendorf, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Pulsnig, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Elstra, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Großgrabe, Spar-, Kredit- und Bezugsverein Schorfau-Weißbach.

11.

Sämtliche unter Ziffer 10 bezeichneten Einkäufer sind mit dem Einkauf von Getreide jeder Art (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer) sowie von Menggetreide beauftragt. Als Menggetreide gelten Gemische, die Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer, aber keine Hülsenfrüchte enthalten.

Dagegen sind zum Einkauf von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Wicken, Bohnen) sowie von Buchweizen (Heideforn) und von Hülsenfruchtgemenge nur die folgenden Einkäufer berechtigt:

- Bombach & Paaz in Kamenz und Pulsnig, M. E. Schöne in Kamenz, H. W. Trepte in Kamenz, Hermann Herzog in Bischheim und Darlehns- und Sparkassenverein Uhyß am Taucher.

Hülsenfruchtgemenge sind Gemische von verschiedenen Hülsenfrüchten und von Hülsenfrüchten mit Getreide jeder Art.

12.

Der Verkauf und die Abgabe von beschlagnahmtem Getreide an andere Firmen, Personen oder Stellen ist unzulässig, ebenso der Verkauf an Mühlen. Den für den Kommunalverband tätigen Mühlen ist es zwar gestattet, ihr Mählgetreide unmittelbar von den Erzeugern zu beziehen, nicht aber Zahlung dafür zu leisten.

Die für den Kommunalverband beschäftigten Mühlen, die Getreide unmittelbar von den Erzeugern beziehen dürfen, sind am Schlusse dieser Bekanntmachung unter O aufgeführt.

13.

Jeder Besitzer von beschlagnahmten Früchten erhält durch die Ortsbehörde als Ausweis eine Getreideverkaufsarte von blauer Farbe zugestellt, die bis zum 14. Juli 1918 gültig ist und daher sorgfältig aufbewahrt werden muß.

Die Getreideverkaufsarte ist bei jeder Getreideablieferung dem Empfänger des Getreides unaufgefordert vorzulegen. Den Einkäufern des Getreideeinkaufs Kamenz und den bezugsberechtigten Kommunalmühlen ist untersagt, Getreide von solchen Lieferanten anzunehmen, die bei der Ablieferung keine Getreideverkaufsarte vorlegen.

14.

Jeder Besitzer von beschlagnahmtem Getreide ist verpflichtet, einen Getreideverkaufsartnachweis zu führen. Vordruck hierzu werden den Getreidebesitzern gleichzeitig mit der Getreideverkaufsarte von der Ortsbehörde zugestellt.

Deutsche und sächsische Nachrichten.

(Sammele die Waldfrüchte), auch die des in Wäldern wildwachsenden roten und schwarzen Hollunders und der Eberesche (Bogelbeere) und alles von jetzt ab fallende Obst liefert dieses und sonst entbehrliches Obst und Beerenobst, später auch Kürbisse dem Kommunalverbande Kamenz zur Verarbeitung auf Marmelade für den Kommunalverband.

WTB. (Kopration an Mehl). Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt: Mitte August 1917 wird die allgemeine Kopration an Mehl für die Versorgungsberechtigten von 170 Gramm auf 220 Gramm täglich erhöht (vor dem 15. April 1917 betrug die allgemeine Kopration 200 Gramm, während weitere 20 Gramm an Streckungsmitteln, soweit solche zur Verfügung standen, gegeben wurden.)

betterzulagen und des Mehlerlasses für fehlende Kartoffeln bleiben die zur Zeit bestehenden Bestimmungen unverändert. Anfangs Oktober 1917 ist auf Grund der bis dahin vorgenommenen Entschädigung und Viehzählung die zu verteilende Kopfmenge an Mehl, Fleisch und Kartoffeln erneut festzusetzen.

Vorausichtliche Witterung.

25. Juli. Zunehmend bewölkt, ziemlich warm, Regen, vielfach Gewitter.

In den Getreideverkaufsartnachweis ist das gesamte Verkaufsetreide aus dem Erntejahr 1917 einzutragen. Es ist also einzutragen:

- 1., Getreide, das an die Einkäufer des Getreideeinkaufs Kamenz verkauft worden ist; 2., Getreide, das für Rechnung des Getreideeinkaufs an die für den Kommunalverband Kamenz tätigen Mühlen abgeliefert worden ist; 3., Hafer, der etwa direkt an die Proviantämter abgeliefert worden ist; 4., Saatgetreide, das mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft an andere abgegeben worden ist.

Nicht einzutragen ist das Getreide, das zum Zwecke der Selbstversorgung in die Mühlen gebracht wird.

Die Eintragungen haben am Tage der Ablieferung zu erfolgen und müssen genau mit den von den Empfängern des Getreides angestellten Empfangsbescheinigungen übereinstimmen. Die königliche Amtshauptmannschaft wird später bestimmen, bis zu welchem Tage der Getreideverkaufsartnachweis bei der Ortsbehörde einzureichen ist.

Die Einkäufer des Getreideeinkaufs Kamenz und die bezugsberechtigten Kommunalmühlen sind verpflichtet, den Lieferanten von Getreide über jede Lieferung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben. Die Empfangsbescheinigungen müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und die Nummer der Getreideverkaufsarte, den Namen (Vorname

Den Ortsbehörden sind die Getreideverkaufsarten und die Vordrucke zu den Getreideverkaufsartnachweisen durch den Getreideeinkauf Kamenz bereits zugegangen, an den auch Nachbestellungen zu richten sind. Die Ortsbehörden werden angewiesen, diese Firma in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die bisher über die Brot- und Mehlerzeugung zum Zwecke der Verbrauchsregelung erlassenen Vorschriften bleiben bis auf weiteres unberührt.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften dieser Bekanntmachung soweit sie ein Gebot oder Verbot enthalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen, sofern nicht nach § 79 der eingangs bezeichneten Reichsgetreideordnung härtere Strafen (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder eine dieser Strafen) verurteilt sind, bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachungen über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1916, und Regelung des Getreideabjahres vom 20. Juli 1916 — Kamenz Tageblatt Nr. 168 — über Gerste aus dem Erntejahr 1916 vom 25. Juli 1916 — Kamenz Tageblatt Nr. 171 — und über Hafer aus dem Erntejahr 1916 vom 16. August 1916 — Kamenz Tageblatt Nr. 194 — werden hiermit aufgehoben. Kamenz, am 20. Juli 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband Kamenz.

Verzeichnis der zum Bezuge von Getreide für den Kommunalverband berechtigten Mühlen.

Table with 2 columns listing mill owners and their locations. Names include: Freudenberg, Otto, Kamenz; Kreschmar, Albert, Königsbrück; Sturm, Fritz, Königsbrück; Wendl, Paul, Königsbrück; Klare, S. verw., Bischheim; Boelzig, M. verw., Cosel; Lorenz, Max, Döbra; Ziller, Paul, Friedersdorf; Sübner, Maria, Gerzdorf; Diege, Bruno, Gödau; Finbl, Alfred, Gräfenhain; Kaufler, F. A., Großröhrsdorf; Schäfer, Gustav, Hilsch; Vogt, Gustav, Jesau; Tübel, Emil, Kleindittmannsdorf; Hönig, August, Krakau; Noack, Paul, Krakau; Kober, K. verw., Kudau; Serbin, Peter, Rauflich; Pichornack, Michael, Nebelschütz; Schöne, Hermann, Oberlichtenau; Niemer, Friedrich, Ofra; Hönig, Hermann, Reichenau; Schöne, A. verw., Reichenbach; Wirth, Franz, Reichenbach; Kummel, August, Schiedel; Winger, Johann, Trado.

Selbstversorger.

Der Kommunalverband wird demnächst auf Grund von § 63 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 526 — für jeden Ort bestimmen, in welcher Mühle die Selbstversorger ihr für die Selbstversorgung bestimmtes Getreide ausmahlen lassen dürfen.

Bevor hierüber die näheren Bestimmungen nicht erlassen worden sind, dürfen Selbstversorger kein Getreide aus der Ernte 1917 in die Mühle bringen, auch darf der Müller solches nicht annehmen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem wird der Kommunalverband gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung die Freigabe oder Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

Kamenz, am 23. Juli 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Aehrenlesen.

1., Das Aehrenlesen ist mit Genehmigung der Besitzer der abgeernteten Felder gestattet 2., Die hierdurch gewonnenen Körner sind, wie die gesamte Ernte, für den Kommunalverband Kamenz beschlagnahmt.

3., Die gewonnenen Körner sind entweder dem Besitzer des Feldes oder an die Einkäufer des Getreideeinkaufs e. G. m. b. H. in Kamenz zum Kaufe anzubieten.

4., Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kamenz, am 23. Juli 1917.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft.